



Filmstadt München e.V. | St.-Jakobs-Platz 1 | D - 80331 München

Satzung

§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen FILMSTADT MÜNCHEN e.V.

Der Sitz des Vereins ist München.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Register Nr. VR 11771).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ART UND ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Münchner Gruppen, Initiativen, Organisationen und Institutionen sowie anerkannter gemeinnütziger Träger und Vereine.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkultur in ihrer Vielfalt. Insbesondere die Förderung allgemein vernachlässigter Bereiche der nichtkommerziellen, medienpädagogischen, nachbarschaftlichen, sozialen und kulturpolitischen Arbeit mit dem Film. Im Mittelpunkt steht dabei die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gruppen, Initiativen, Organisationen und Institutionen, die mit dem Medium Film arbeiten und die den vorgenannten Zweck unterstützen.

Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. VEREINSTÄTIGKEIT

1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen und Ziele seiner Mitglieder gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen Gremien.
2. Zur Klärung der gemeinsamen Interessen und Ziele fördert der Verein den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern.

07.04.2017

Filmstadt München e.V.
St.-Jakobs-Platz 1
D - 80331 München

Tel: 089 - 233 20399
Fax: 089 - 233 23931

E-Mail: info@filmstadt-muenchen.de
www.filmstadt-muenchen.de

Amtsgericht München VR 11771
FA München
für Körperschaften 861 10987

3. Der Verein kann eigenverantwortlich zur Förderung des Vereinszwecks Veranstaltungen durchführen.
4. Der Verein koordiniert gleich- oder ähnlichgerichtete Aktivitäten seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Der Verein setzt sich für eine vermehrte Förderung der vielfältigen, insbesondere der nichtkommerziellen Arbeit mit dem Medium Film durch staatliche, kommunale, öffentlich-rechtliche und andere Gremien ein und vertritt dies gegenüber der Öffentlichkeit. Er bietet seine aktive Mitarbeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien zur Durchsetzung und Verwirklichung dieses Zieles an und nimmt entsprechende Aufgaben wahr.
6. Der Verein dient dem Informationsaustausch und der Kooperation mit anderen kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT VERTRETUNG, AUFNAHME, VERPFLICHTUNG, AustrITT, AUSSchluss

Der Verein versteht sich als Interessensvertretung der in München aktiv und kontinuierlich für die Erhaltung und Verbesserung der Filmkultur tätigen Gruppen, Initiativen, Organisationen und Institutionen sowie anerkannter gemeinnütziger Träger und Vereine. Mitglieder sind im Sinne der Vereinsziele tätige Gruppen, Initiativen, Organisationen und Institutionen sowie anerkannte gemeinnützige Träger und Vereine, die durch jeweils eine namentlich und schriftlich beauftragte Person bzw. deren Stellvertreter vertreten werden.

Die Autonomie der einzelnen Gruppen bleibt gewährleistet. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Vereins bezüglich der Mittelzuteilung, die aufgrund der Mitgliedschaft im Verein erfolgen, gebunden. Die Offenlegung der Gesamtfinanzierung der Einzelprojekte ist Entscheidungsgrundlage für die Mittelzuteilung.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufnahmeantrag muss spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 30. Juni eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsziele verstößt;
- wenn es sich unkorrekter Verwendung von Vereinsmitteln schuldig gemacht hat;
- wenn es länger als ein Jahr nicht auf Mitgliederversammlungen vertreten war;
- wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

§ 5. ORGANE DES VEREINS, MITGLIEDERVERSAMMLUNG, VORSTAND

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie ist vom Vorstand mindestens zweimal pro Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Schriftform und unter Angabe aller zur Beschlussfassung anliegenden Vorgänge einzuberufen. Sie ist außerdem vom Vorstand mit derselben Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihren Einberufungswunsch in Schriftform erklärt.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt ist jeweils die namentlich beauftragte Person bzw. deren Stellvertreter als legitimierte Vertreterin des Mitglieds.

Folgende Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

1. Wahl des Vorstands;
2. Wahl der beiden Kassenprüfer;
3. Wahl des erweiterten Vorstands;
4. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
5. Neuaufnahme von Mitgliedern;
6. Beschließung und Änderung der Geschäftsordnung
7. Höhe des Mitgliedbeitrags

Folgende Beschlussfassungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:

1. Die Abberufung des Vorstands oder eines Vorsitzenden während der Amtsperiode;
2. Der Ausschluss eines Mitglieds bei Verstoß gegen die Vereinsziele oder bei unkorrekter Verwendung von Vereinsmitteln;
3. Die Wiederaufnahme eines Mitglieds nach vorausgegangenem Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsziele oder unkorrekter Verwendung von Vereinsmitteln;
4. Satzungsänderungen

Folgende Beschlussfassungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder:

1. Die Auflösung des Vereins;
2. Bestellung der Geschäftsführung

Eine Stimmübertragung ist möglich und muss der Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegen. Kein Mitglied darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

§ 7. VORSTAND

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungs- und weisungsberechtigt.

Laufende Geschäfte können an die Geschäftsführung delegiert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

In den erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach einer Kassen- und Rechnungsprüfung durch die beiden Kassenprüfer.

§ 8. BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind durch den jeweils vorher bestimmten Protokollführer schriftlich niederzulegen und durch ihn und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9. GESCHÄFTSGEBAHREN, GEMEINNÜTZIGKEIT

Beiträge und andere Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überhöhte Vergütungen, überhöhte Aufwandsentschädigungen und überhöhte Gehälter sind unzulässig.

§ 10. LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, filmkulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des Notars, des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. April 2014 beschlossen.